

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 6

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1406

ISSN 0943-0091

10. Jahrgang

27. September 2001

Nr. 6

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam vom 19. April 2001.....	118
Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam vom 06. Juni 2001.....	122
Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge der Software-systemtechnik an der Universität Potsdam vom 14. Juni 2001.....	126
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge der Software-systemtechnik an der Universität Potsdam vom 14. Juni 2001.....	128
Nutzungsordnung für das Wireless Local Area Network (WLAN) an der Universität Potsdam vom 19. Juli 2001.....	131
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam vom 08. August 2001.....	132

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 19. April 2001

Gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam folgende Habilitationsordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht:

§ 1	Habilitation und Habilitationsleistungen
§ 2	Habilitationsausschuss
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsantrag
§ 5	Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 6	Schriftliche Habilitationsleistung
§ 7	Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 8	Vortrag und Kolloquium
§ 9	Erweiterung der Lehrbefähigung
§ 10	Widerruf der Lehrbefähigung
§ 11	Negativentscheidungen
§ 12	Lehrbefugnis und Umhabilitation
§ 13	Akteneinsicht
§ 14	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Philosophische Fakultät stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereiches aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest und verleiht nach bestandener Prüfung den akademischen Grad *doctor philosophiae habitatus* (Dr. phil. habil.).²

(2) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 sowie
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (s. § 8).

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Vorlesung zu halten. Diese ist die Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 4. Juli 2001

² Fächerkatalog siehe Anhang

§ 2 Habilitationsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. Dem Habilitationsausschuss gehören alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät an. Für die Dauer des Verfahrens gehören auch Gutachter, die Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sind, dem Habilitationsausschuss an.

(2) Hat die Habilitandin oder der Habilitand gem. § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens bestimmt, das nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz hat die oder der Fakultätsratsvorsitzende oder seine Vertreterin oder sein Vertreter.

(4) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende unterrichtet den Habilitationsausschuss von der Antragstellung der Habilitandin oder des Habilitanden. Der Ausschuss fasst über die Eröffnung des Verfahrens einen Beschluss und setzt für jedes einzelne Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(5) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse über Verfahrenseröffnung und Kommissionzusammensetzung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, ferner eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion sowie Lehrerfahrung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von insgesamt mindestens 8 SWS in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Für die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Qualifikationen gelten die Festlegungen der EU und ggf. vorhandene bilaterale Regierungsvereinbarungen.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung in Form einer Monographie oder kumulativ als publizierte Forschungsergebnisse auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Themas der Habilitationsschrift und des Fachs enthalten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,
2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
4. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
5. die gebundene Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (§ 6 Abs. 2) in mindestens vier Exemplaren,
6. eine Erklärung über frühere und gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche,
7. drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss (§ 8),
8. ein polizeiliches Führungszeugnis; dies ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweislich im öffentlichen oder kirchlichen Dienst tätig ist,
9. falls die Habilitandin oder der Habilitand davon Gebrauch machen möchte, die Nominierung einer Professorin oder eines Professors, einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten als Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens gemäß § 7 Abs. 1,
10. eine Erklärung darüber, dass der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsordnung bekannt ist.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung eines von der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden hierzu beauftragten Mitglieds des Habilitationsausschusses. Hat die Habilitandin oder der Habilitand gemäß § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens bestimmt, so soll die oder der Fakultätsratsvorsitzende es mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
- b) die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,
- c) die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal ein Habilitationsverfahren an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos durchgeführt wurde,

- d) der zugrundeliegende Doktorgrad aberkannt worden ist oder
- e) die Bewerberin oder der Bewerber unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden noch kein Gutachten vorliegt, kann die Habilitandin oder der Habilitand ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als erfolgloser Habilitationsversuch, wenn triftige Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an die oder den Fakultätsratsvorsitzenden zu richten; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muss zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand befähigt ist, ihr oder sein Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten:

- a) eine Habilitationsschrift, die in der Regel

1. in deutscher Sprache abgefasst sein,
2. sich auf einen anderen Gegenstandsbereich als die Dissertation beziehen und
3. nicht veröffentlicht sein soll (über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss);

b) im Fall der kumulativen Habilitation mehrere von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder in der Regel zumindest zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf. Diese Arbeiten sollen sich in der Regel auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation.

(3) Der Habilitationsausschuss kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil der schriftlichen Habilitationsleistung anerkennen, unter der Voraussetzung, dass dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet ist, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

§ 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission. Diese muss aus mindestens 6 habilitierten Mitgliedern, darunter mindestens 5 Professorinnen oder Professoren bestehen. Außer Vertretern des Faches (bestimmt durch die jeweilige *venia legendi/facultas docendi*) muss mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor eines anderen Faches der Fakultät vertreten sein. Der Habilitandin oder dem Habilitanden steht es frei, als Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens eine Professorin oder einen Professor, eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten zu bestimmen. Den Vorsitz in der Kommission führt die oder der Fakultätsratsvorsitzende bzw. eine von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder ein beauftragter Professor; sie oder er beruft diese spätestens 3 Wochen nach der Nominierung ihrer Mitglieder ein. Die Kommission stellt sicher, dass drei Gutachten erstellt werden, wovon mindestens eins nicht aus der Fakultät kommt. Ein Votum für die Annahme der Habilitationsschrift impliziert das Einverständnis mit der Drucklegung der Arbeit in der vorliegenden Form. Damit ist nicht das Recht der Habilitandin oder des Habilitanden berührt, vor der Drucklegung der Arbeit nach Absprache mit der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden Verbesserungen vorzunehmen. Die Gutachten müssen spätestens 6 Monate nach der konstituierenden Kommissionssitzung vorliegen.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder, ob sie dem Habilitationsausschuss gemäß Absatz 3 vorschlägt, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung (im Falle der kumulativen Habilitation mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften) zurückzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Kommissionsvorsitzenden oder des Kommissionsvorsitzenden. Die erneute Begutachtung erfolgt durch die bestellten Gutachter.

(3) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten während der Vorlesungszeit drei, außerhalb der Vorlesungszeit fünf Wochen im Dekanat fakultätsöffentlich zur Einsicht aus und macht hiervon schriftlich Mitteilung. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, Emeriti, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der Arbeit äußern.

(4) Nach Vorlage des Kommissionsberichts beschließen die dem Habilitationsausschuss angehörenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über An-

nahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Im Falle der Rückgabe muss die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen und die Frist vor Ablauf aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt. Die erneute Begutachtung erfolgt durch die bestellten Gutachter.

(6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

§ 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen dürfen sich nicht zu eng an die Dissertation und die schriftliche Habilitationsleistung anlehnen und müssen untereinander verschieden sein. Der Habilitationsausschuss kann ein nach seiner Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag über das ausgewählte Thema soll erweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, eigene Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Fachgebiet so darzustellen, dass auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können. Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt wurde, statt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das hochschulöffentliche Kolloquium an, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es kann sich auf das gesamte von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken. Das Kolloquium soll erweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus ihrem oder seinem Fachgebiet angemessen zu erörtern. Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder ein beauftragter Professor leitet das Kolloquium.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss der Fakultät mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung über den Erfolg des Vortrags und des Kolloquiums. Genügen Vortrag und Kolloqu-

ium den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin oder der Bewerber Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf eines Jahres, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin oder der Bewerber spätestens innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss beizufügen, wobei das Thema des ersten wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so gilt das Verfahren als gescheitert.

(5) Im Anschluss an die Entscheidung gemäß Absatz 4 beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung für das beantragte Fach festgestellt oder modifiziert werden soll.

(6) Im Falle einer positiven Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung, den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium teilt die oder der Fakultätsratsvorsitzende unmittelbar nach Kolloquium, Beratung und Abstimmung der Habilitandin oder dem Habilitanden mit, dass sie oder er die Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fach die Fakultät ihre oder seine Lehrbefähigung festgestellt hat.

(7) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der habilitierten Person eine Urkunde auszuhändigen. Die Urkunde muss enthalten:

- den Namen der Universität und Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
- den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Habilitierten,
- die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors,
- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- das Siegel der Universität.

Die Habilitationsurkunde weist außerdem das Thema der Habilitationsschrift aus. Als Tag der Habilitation wird der Tag des wissenschaftlichen Vortrags und des öffentlichen Kolloquiums genannt. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung der Habilitandin oder des Habilitanden bestätigt.

(8) Nach Beendigung des Verfahrens hat die oder der Habilitierte das Recht auf Einblick in die Verfahrensakten.

§ 9 Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer bereits habilitierten Hochschullehrerin oder eines bereits habilitierten Hochschullehrers kann dem Antragsteller die in einem früheren Habilitations-

verfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in ihrer oder seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung gelten §§ 7 und 8 sinngemäß.

§ 10 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
- b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 in offener Abstimmung. Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Negativentscheidungen

Entscheidungen zum Nachteil der Habilitandin oder des Habilitanden sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Sie müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 12 Lehrbefugnis und Umhabilitation

(1) Die Lehrbefugnis ist die Befugnis, an einer Hochschule Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Fachgebiet selbständig anzukündigen und durchzuführen (venia legendi). Gemäß § 53 Abs.1 BbgHG kann die Lehrbefugnis auf Antrag verliehen werden, wenn von der Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, welche eine Berufung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. Habilitierte können die Verleihung der Lehrbefugnis beantragen. Dazu ist ein Antrag an die Rektorin oder den Rektor erforderlich.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis ist die Lehrbefähigung/ Habilitation.

(3) Mit der Lehrbefugnis wird das Recht zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erworben. Privatdozentinnen und Privatdozenten halten eine Antrittsvorlesung. Danach erfolgt die Übergabe der Urkunde zur Verleihung der Lehrbefugnis.

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten müssen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, deren Umfang die Rektorin oder der Rektor regelt. Über die Befreiung von dieser Pflicht entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(5) Externe Antragsteller/innen, die bereits an einer anderen Hochschule habilitiert sind und/oder bereits eine Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innehaben, können einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Mit diesem Antrag müssen sie ihre Habilitationsurkunde, ein Curriculum vitae, Angaben zu ihrem wissenschaftlichen Werdegang und zu ihren Forschungsschwerpunkten, eine Publikationsliste sowie den Nachweis über ihre bisherige Lehrtätigkeit einreichen. Der Habilitationsausschuss eröffnet daraufhin ein Verfahren, das die Verfahrensschritte des § 8 der Habilitationsordnung vollzieht.

§ 13 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss oder Beendigung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

(1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 3. Dezember 1998 (AmBek. UP 1999 S. 2) außer Kraft.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates.

Anhang:

Fächerkatalog:
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Geschichte der Frühen Neuzeit
Landesgeschichte
Neuere Geschichte
Zeitgeschichte
Didaktik der Geschichte
Kunstgeschichte
Klassische Philologie
Lateinische Philologie
Griechische Philologie
Philosophie
Germanistische Linguistik
Germanistische Literaturwissenschaft
Amerikanische Literatur
Amerikanische Kultur

Englische Philologie/Sprachwissenschaft
Englische Philologie/Literaturwissenschaft
Englische Philologie/Kulturwissenschaft
Englische Sprache und Literatur und ihre Didaktik
Romanische Philologie
Slavistische Philologie
Fremdsprachendidaktik
Jüdische Studien
Kulturwissenschaft
Medienwissenschaft
Religionswissenschaft

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 6. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 6. Juni 2001 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.^{1 2}

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Form der Zwischenprüfung; Anmeldung zur Prüfung
- § 5 Vorlesungsabschlussklausuren
- § 6 Hausarbeiten
- § 7 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 8 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 9 Bescheinigungen; Zeugnis
- § 10 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Fachhochschulstudiums
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Abschluss: Erste juristische Staatsprüfung) an der Universität Potsdam.

¹Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Studierende führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

²Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 4. Juli 2001

§ 2 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der Studierende das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und für die weitere Ausbildung im Hauptstudium fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrer
- ein akademischer Mitarbeiter
- ein Studierender, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
2. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums und über die Verlängerung des Prüfungszeitraums im Einzelfall,
3. die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende,
4. die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 4 Form der Zwischenprüfung; Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in der Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten durchgeführt.

(2) Die Zulassung zu den Vorlesungsabschlussklausuren (§ 5) und Hausarbeiten (§ 6) setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Termine für die Anmeldungen werden von der Juristischen Fakultät zu Beginn eines jeden Semesters in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

§ 5 Vorlesungsabschlussklausuren

(1) Zur Zwischenprüfung werden je drei Vorlesungsabschlussklausuren in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht (Hauptrechtsgebiete) sowie zwei Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundlagenfächern angeboten. Die Vorlesungen mit Abschlussklausuren, die Bestandteile der Zwischenprüfung sind, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Zwischenprüfungsordnung. Die Dauer der Vorlesungsabschlussklausuren beträgt jeweils 120 Minuten.

(2) Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in den der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des betroffenen Faches behandelt worden sind.

(3) Die Vorlesungsabschlussklausuren sind Aufsichtsarbeiten. Sie werden unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Die Teilnehmer haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Aufsichtführende können Teilnehmer wegen eines Versuchs der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen der Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel oder wegen eines erheblichen Verstosses gegen die Ordnung von der Teilnahme an bzw. von

der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausschließen; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Zu Prüfern können alle nach § 12 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(5) Die Vorlesungsabschlussklausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht;
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

Wird eine Vorlesungsabschlussklausur nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Satz zwei gilt entsprechend für Wiederholungsprüfungen.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Staatsprüfung in der jeweils geltenden Fassung. Eine unter Täuschung oder unter Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zustande gekommene Aufsichtsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(7) Die Korrektur der Vorlesungsabschlussklausuren muss eine Begründung der Benotung enthalten. Die Benotung der Klausur wird dem Studierenden von dem Hochschullehrer bekannt gegeben, der das Thema der Vorlesungsabschlussklausur gestellt hat. Auf Verlangen ist dem Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Arbeit zu geben.

§ 6 Hausarbeiten

(1) Zur Zwischenprüfung wird ferner je eine Hausarbeit in den Hauptrechtsgebieten angeboten. Für das Bestehen der Zwischenprüfung ist das Bestehen einer Hausarbeit erforderlich. Der Studierende kann wählen, in welchem Hauptrechtsgebiet er die Hausarbeit anfertigen will.

(2) Gegenstand der Hausarbeiten ist der Stoff, der in den dem betroffenen Fachgebiet zugeordneten und der Hausarbeit vorausgehenden Vorlesungen behandelt worden ist.

(3) Hausarbeiten sind vom Studierenden innerhalb eines vom Hochschullehrer festgelegten Zeitraums selbständig anzufertigen. Der Bearbeitungszeitraum soll mindestens drei, höchstens sechs Wochen betragen.

(4) Die Bewertung der Hausarbeiten erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Staatsprüfung in der jeweils geltenden Fassung. Eine unter Täuschung oder unter Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zustande gekommene Hausarbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. § 5 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Korrektur der Hausarbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten. Die Benotung der Hausarbeit wird dem Studierenden von dem Hochschullehrer bekannt gegeben, der die Hausarbeit gestellt hat. Auf Verlangen ist dem Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Arbeit zu geben.

§ 7 Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestzahl von Vorlesungsabschlussklausuren (Absatz zwei) und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters eine Hausarbeit erfolgreich angefertigt hat. Eine Vorlesungsabschlussklausur oder eine Hausarbeit ist erfolgreich angefertigt, wenn sie mit mindestens vier Punkten bewertet wird.

(2) Es müssen mindestens je zwei Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten und eine Vorlesungsabschlussklausur in den Grundlagenfächern erfolgreich angefertigt sein. Hat ein Studierender in verschiedenen Semestern mehrere Vorlesungsabschlussklausuren der gleichen Vorlesung erfolgreich angefertigt, so wird nur eine dieser Vorlesungsabschlussklausuren berücksichtigt.

(3) Ein Studierender, der bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters die Mindestzahl von Semesterabschlussklausuren (Absatz zwei) nicht erreicht, aber zumindest eine Vorlesungsabschlussklausur in jedem Hauptrechtsgebiet erfolgreich bearbeitet hat, erhält die Möglichkeit, in der vorlesungsfreien Zeit des dritten Fachsemesters in dem Fach bzw. in den Fächern, in denen er die Mindestzahl von Vorlesungsabschlussklausuren noch nicht erreicht hat, eine weitere Klausur (Nachprüfungsklausur) zu fertigen. Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Nachprüfungsklausur/Nachprüfungsklausuren oder einen Teil der anzufertigen Nachprüfungsklausuren nicht oder nicht vollständig ablegen (Prüfungsverhinderung), so ist ihm Gelegenheit zur Nachholung zu gewähren. Den Termin der Nachholung bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsleiter geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis. Gibt der Studierende eine schriftliche Arbeit ab, so kann er sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er diese nicht unmittelbar nach der Abgabe geltend macht. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) Hat ein Studierender die Zwischenprüfung zu einem früheren Zeitpunkt bestanden, ist er im unmittelbar darauffolgenden Semester zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugelassen.

§ 8 Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Hat der Studierende die erforderliche Mindestzahl von bestandenen Vorlesungsabschlussklausuren nicht erreicht oder keine Hausarbeit erfolgreich angefertigt, so hat er die Zwischenprüfung nicht bestanden.

§ 9 Bescheinigungen; Zeugnis

(1) Über die Erbringung der Zwischenprüfungsleistungen (§§ 5, 6) wird von dem Hochschullehrer, der die Vorlesungsabschlussklausur bzw. die Hausarbeit gestellt hat, eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung muss den Vor- und Zunamen sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan ein Zeugnis ausgestellt, das das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Prüfungsergebnis oder mehrere Prüfungsergebnisse unter Täuschung oder unter Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zustande gekommen ist bzw. sind, ist die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und eine Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Bestimmungen gelten für Bescheinigungen entsprechend.

(4) Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem der Studierende die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, ist Absatz drei nicht mehr anwendbar.

§ 10 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen

(1) Nachweise über die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer Zwischenprüfung und Nachweise über das Bestehen der Zwischenprüfung an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Richtergesetzes werden anerkannt. Nachweise über sonstige Prüfungsleistungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer anderen Universität erbracht worden sind, können in begründeten Ausnahmefällen als Zwischenprüfung im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz eins und die Ent-

scheidung über die Anerkennung nach Satz zwei trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Das Diplôme d'Etudes Universitaires Générales (DEUG) der Juristischen Fakultät der Universität Paris X wird als Zwischenprüfung i. S. dieser Ordnung anerkannt.

§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Fachhochschulstudiums

Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Betroffene kann zur Anhörung ein Mitglied des Fachschaftsrates hinzuziehen.

§ 12 Übergangsregelung

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium der Rechtswissenschaft im oder nach dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben, werden bis zum Ende des Sommersemesters 2004 Anfängerübungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 7 der Studienordnung der Juristischen Fakultät vom 28. Juni 1995 angeboten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 1 und 2 Zwischenprüfungsordnung

I. Zivilrecht

1. Bürgerliches Recht I
2. Schuldrecht Allgemeiner Teil
3. Schuldrecht Besonderer Teil

II. Öffentliches Recht

1. Staatsrecht I
2. Staatsrecht II
3. Verwaltungsrecht I

III. Strafrecht

1. Strafrecht Allgemeiner Teil I
2. Strafrecht Allgemeiner Teil II
3. Strafrecht Besonderer Teil I

IV. Grundlagenfächer

1. Europäische Rechtsgeschichte I
2. Europäische Rechtsgeschichte II

Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam

Vom 14. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbhG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 14. Juni 2001 folgende Satzung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang der Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vom 22. Januar 1999 (AmBek UP S. 62) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 3 Satz 2 wird „unter www.hpi.uni-potsdam.de mit dem Navigationspfad „Für immatrikulierte Studenten /Aushang A“ gestrichen.

Nr. 2

a.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Umfang und Inhalt der für die Graduierung nachzuweisenden Studienleistungen sind unter Bezug auf Themenkomplexe aus den in § 7 und § 13 angegebenen Listen formuliert.“

b.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Belegung einer Lehrveranstaltung muss der Student den Themenkomplex angeben, für den diese Belegung zählen soll. Dabei muss die Zuordnung des angegebenen Themenkomplexes inhaltlich gerechtfertigt sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss über die Zulässigkeit einer gewünschten Zuordnung.“

Nr. 3

a.) In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:
„Aufgrund seiner Wissenschaftsorientierung eignet sich das Bachelor-Studium auch als erste Stufe einer wissenschaftlichen Laufbahn. Die Lehrinhalte des Bachelor-Studiums sind produktorientiert, d.h. das Softwaresystem als Produkt bestimmt die Lehrinhalte.“

b.) In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:
Diese Schwerpunktbildung ist eine Folge des Ziels, dass die Master-Absolventen später in Führungspositionen hineinwachsen sollen.

Nr. 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Alle Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs werden in der Regel nur einmal pro Jahr angeboten und sind so auf die Semester verteilt, dass man sie nur dann in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit von 7 Semestern absolvieren kann, wenn man mit dem Studium in einem Wintersemester beginnt.“

Nr. 5

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Themenkomplexe

Für Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums gibt es die folgenden Themenkomplexe:

1. Mathematik
2. Theoretische Grundlagen der Informatik
3. Technische Grundlagen der Informatik
4. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
5. Grundlagen der Softwaresystemtechnik
6. Softwarekonstruktion
7. Softwarebasissysteme
8. Anwendungssysteme
9. Freie Informatikthemen
10. Sonstige Themen“

Nr. 6

§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abdeckung der Themenkomplexe sind teilweise bestimmte Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben. Diese Lehrveranstaltungen werden als Kern-Lehrveranstaltungen bezeichnet.

Zu den drei Themenkomplexen

- Anwendungssysteme
- Freie Informatikthemen
- Sonstige Themen

gibt es keine Kern-Lehrveranstaltungen.

In den Kern-Lehrveranstaltungen gibt es grundsätzlich keine unbenoteten Leistungspunkte.“

(2) Im folgenden sind die Themenkomplexe 1 bis 7 (s. § 7) und die jeweils abdeckenden Kern-Lehrveranstaltungen mit ihren zugeordneten Leistungspunkten aufgelistet:

1. Mathematik:
Mathematik I bis III
3 mal 6 Leistungspunkte
2. Theoretische Grundlagen der Informatik:
Theoretische Informatik I und II
2 mal 6 Leistungspunkte
3. Technische Grundlagen der Informatik:
Technische Informatik I und II
2 mal 6 Leistungspunkte
4. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften:
Betriebswirtschaftliche Strukturen und Prozesse I und II
2 mal 6 Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

5. Grundlagen der Softwaresystemtechnik:
Vergleichende Softwareanalyse I und II
2 mal 6 Leistungspunkte
Grundlagen der Systemmodellierung I bis III
3 mal 6 Leistungspunkte
6. Softwarekonstruktion:
Softwarekonstruktion I und II
2 mal 6 Leistungspunkte
7. Softwarebasissysteme:
Softwarebasissysteme I bis IV
4 mal 6 Leistungspunkte

Nr. 7

§ 9 wird ersetzt durch:

„§ 9 Bachelor-Projekt

(1) Die Bachelorprojekte werden in der Regel im Wintersemester durchgeführt und dauern sechs Monate.

(2) Es sind keine Individualprojekte, d.h. es gibt nicht pro Studierenden ein Projekt. Vielmehr werden Gruppen gebildet, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler des HPI geleitet werden. Die Mitglieder einer Gruppe wirken alle in unterschiedlichen Rollen an dem Projekt mit.

(3) Es handelt sich um praxisnahe Projekte, bei denen die Studierenden nicht nur als Entwickler kreativ werden, sondern in denen sie auch die besonderen Merkmale der Koordination von vielen Projektbeteiligten erleben. Die Projekte sind in der Regel keine reinen Universitätsprojekte, sondern es handelt sich jeweils um Beiträge zu Projekten in Softwarefirmen oder anderen Institutionen der freien Wirtschaft oder des öffentlichen Sektors.

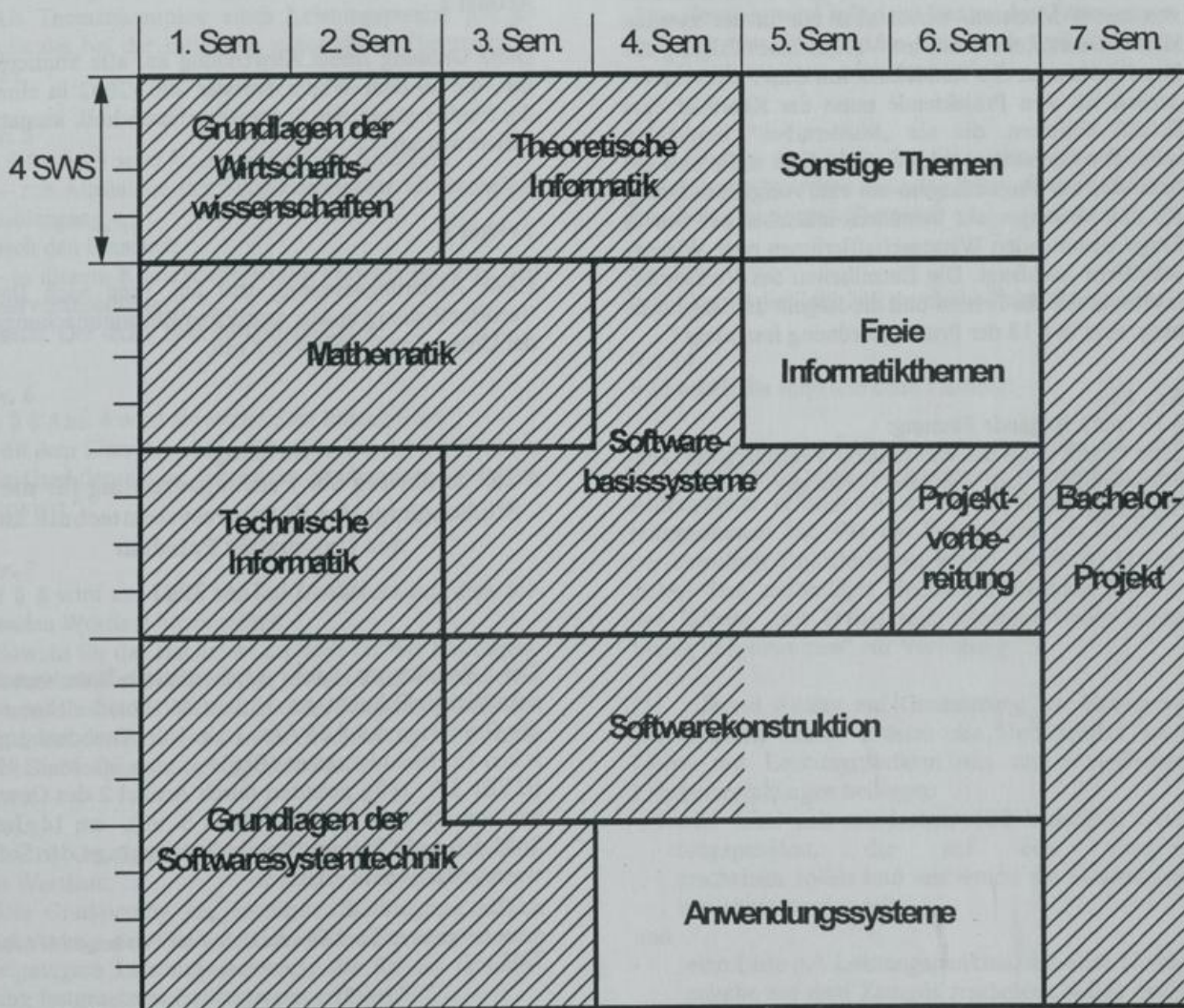
(4) In dem Semester, welches dem Projektsemester vorangeht, können die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer in einem speziellen Projektvorbereitungseminar die Spezialkenntnisse erwerben, die für eine erfolgreiche Mitarbeit an dem Projekt gebraucht werden."

Nr. 8

§ 10 wird ersetzt durch:

„§ 10 Musterstudienplan“

Die Grafik zeigt die empfohlene Verteilung der Themenkomplexe auf die sieben Semester des Bachelor-Studiums. Die Kern-Lehrveranstaltungen und das Semesterprojekt sind schraffiert dargestellt.



Nr. 9

a.) § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Absolventinnen und -Absolventen sollen darauf vorbereitet sein, später in Führungspositionen - typischerweise als Systemarchitekten oder Projektleiter - hineinzuwachsen.“

b.) An § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrund seiner Wissenschaftsorientierung eignet sich das Master-Studium auch als zweite Stufe einer wissenschaftlichen Laufbahn.“

Nr.10

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Themenkomplexe

Für Lehrveranstaltungen des Master-Studiums gibt es die folgenden Themenkomplexe:

- Softwaresystemtechnische Vertiefungsthemen
- Freie Informatikvertiefungsthemen
- Aspekte des Softwareprojektmanagements
- Allgemeine Managementkonzepte“

Nr. 11

§ 15 erhält folgende Fassung:

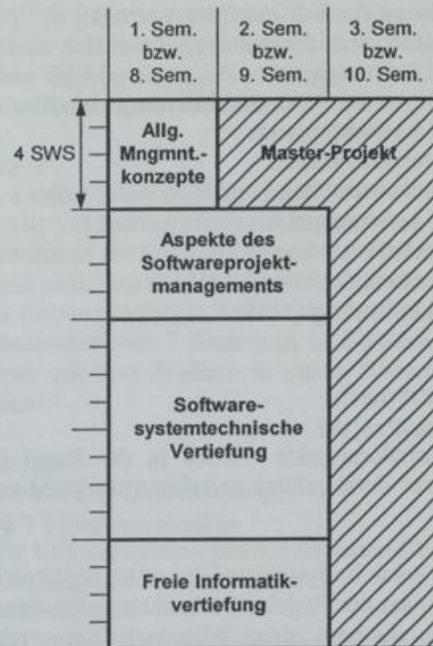
„§ 15 Master-Projekt

Das Masterprojekt erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten, wobei aber nur in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Vollzeitbeschäftigung der Kandidatin oder des Kandidaten mit dem Projekt erforderlich ist. Am Projektende muss der Kandidat eine Schrift abliefern, die als „Masterarbeit“ bezeichnet wird. Die Kandidatin oder der Kandidat sollte sich ein Semester vor Projektbeginn um eine Aufgabenstellung für das Masterprojekt bemühen, indem er bei den in Frage kommenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern nachfragt. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Fristen und die Regeln der Begutachtung, sind in § 18 der Prüfungsordnung festgelegt.“

Nr. 12

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Die Grafik zeigt die empfohlene Verteilung der Themenkomplexe auf die drei Semester des Master-Studiums.“



Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der Studiengänge der Softwaresystemtechnik immatrikuliert werden.

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Studiengänge der Softwaresystemtechnik an
der Universität Potsdam**

Vom 14. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 14. Juni 2001 folgende Satzung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik erlassen:¹

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vom 22. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

Nr. 1

In den in § 2 aufgeführten Bezeichnungen der Abschlussgrade wird jeweils das Wort „Systems“ gestrichen.

Nr. 2

In § 5 Abs. 3 wird als letzter Satz hinzugefügt: „Gleichzeitig muss die Antragstellerin oder der Antragsteller genau so viele Belegungspunkte abgeben, wie sie/er durch die Anerkennung an Leistungspunkten erhält. Wenn sie/er hierfür nicht mehr über ausreichend viele Belegungspunkte verfügt, kann keine Anerkennung erfolgen.“

Nr. 3

In § 6 Abs. 1 wird das Wort „unbenotet“ durch die Angabe „mit Erfolg teilgenommen“ ersetzt.

Nr. 4

§ 6 Abs. 4 erhält den folgenden neuen Wortlaut: „Als Themenkomplex eines Leistungspunkts gilt jeweils der bei der Belegung zugeordnete Themenkomplex.“

Nr. 5

In § 8 Abs. 3 wird im ersten Satz der Einschub „ – mit Ausnahme des Semesterprojekts im Bachelor-Studiengang –“, durch den Einschub „– in diesem Kontext zählen die Projekte nicht zu den Lehrveranstaltungen –“, ersetzt. Der letzte Satz entfällt ersatzlos.

Nr. 6

In § 8 Abs. 4 wird als letzter Satz hinzugefügt: „Mit dem Eintreten dieser Situation hat der Studierende die Graduierung im jeweiligen Studiengang endgültig verwirkt.“

Nr. 7

In § 8 wird am Ende ein fünfter Absatz mit dem folgenden Wortlaut hinzugefügt: „Sowohl für das Bachelor- als auch für das Masterprojekt stehen den Studierenden jeweils zwei Versuche zu. Wenn die beiden Versuche eines Projekts gescheitert sind, hat der Studierende die Graduierung im jeweiligen Studiengang endgültig verwirkt.“

Nr. 8

In § 10 Abs. 1 erhält der erste Satz den folgenden neuen Wortlaut:

„Die Graduierung im jeweiligen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studierenden, falls ihre dem Antrag beigefügten Leistungsnachweise die für die Graduierung festgesetzten Bedingungen erfüllen.“

Der dritte Satz erhält den folgenden neuen Wortlaut:

„In den Zeugnissen sind alle im Antrag nachgewiesenen Leistungen einschließlich der Projekte mit Angabe der Themenkomplexe und der Benotungsinformation aufgelistet.“

Nr. 9

In § 10 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Nr. 10

§ 10 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Gesamtnote wird aus den Leistungspunkten und im Falle des Masterstudiums der gewichteten Note der Masterarbeit gebildet durch Berechnung des arithmetischen Mittels, anschließende Streichung aller Dezimalstellen nach der ersten Stelle hinter dem Komma und anschließende Abbildung auf die folgende Notenskala:

1,0 bis einschließlich 1,2 = Mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,4 = sehr gut

1,5 bis einschließlich 2,4 = gut

2,5 bis einschließlich 3,4 = befriedigend

3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend“

Nr. 11

In § 10 Abs. 5 erhält der erste Satz den folgenden neuen Wortlaut:

„Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte im Zeugnis aufgeführte Leistung (s. Absatz eins) erbracht wurde.“

Nr. 12

In § 10 Abs. 6 wird in den Bezeichnungen der Abschlussgrade im ersten Satz das Wort „Systems“ durch das Wort „Engineering“ ersetzt.

Nr. 13

In § 12 wird die Zahl 240 durch die Zahl 228 ersetzt.

Nr. 14

§ 13 erhält die folgende neue Fassung:

„(1) Ein Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Bachelor-Grades wird erst angenommen, nachdem der Antragsteller erfolgreich an einem Bachelor-Projekt teilgenommen hat. Für die Beurteilung der Leistung der einzelnen Teilnehmer an einem Bachelor-Projekt stehen dem zuständigen Hochschullehrer nur die beiden Urteile „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zur Verfügung.“

(2) Ihrem Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Bachelor-Grades müssen die Studierenden zwei Listen mit Leistungspunkten aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen beilegen:

- eine Liste mit mindestens 120 benoteten Leistungspunkten, die auf dem Zeugnis erscheinen sollen und aus denen die Gesamtnote berechnet werden soll,

und

- eine Liste mit Leistungspunkten, die ohne Notenangabe auf dem Zeugnis erscheinen sollen unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Note erworben wurden.

Die Summe der Leistungspunkte auf den beiden Listen muss mindestens 168 betragen.

(3) „Auf den beiden Listen insgesamt müssen mindestens enthalten sein

- die Leistungspunkte sämtlicher Kernfächer, das sind:

18 Leistungspunkte im Themenkomplex Mathematik,
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften,
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Theoretische Grundlagen der Informatik,
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Technische Grundlagen der Informatik,
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarebassysteme,
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarekonstruktion,
30 Leistungspunkte im Themenkomplex Grundlagen der Softwaresystemtechnik,
6 Leistungspunkte für das Projektvorbereitungsseminar;

- zusätzliche Leistungspunkte im Mindestumfang von:

12 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarebassysteme,
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarekonstruktion,
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Anwendungssysteme,
6 Leistungspunkte im Themenkomplex Freie Informatikthemen.“

Nr. 15

§ 17 erhält die folgende neue Fassung:

(1) „Ein Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Master-Grades wird erst angenommen, nachdem der Antragsteller ein Master-Projekt durchgeführt und eine Masterarbeit (s. § 18) vorgelegt hat, die von den Gutachtern als „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.“

(2) „Ihrem Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Master-Grades müssen die Studierenden zwei Listen mit Leistungspunkten aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen beilegen:

- eine Liste mit mindestens 48 benoteten Leistungspunkten, die auf dem Zeugnis erscheinen und in die Gesamtnote eingehen sollen, und

- eine Liste mit Leistungspunkten, die ohne Notenangabe auf dem Zeugnis erscheinen sollen unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Note erworben wurden.“

(3) Auf den beiden Listen insgesamt müssen mindestens vorkommen:

24 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwaresystemtechnische Vertiefung,
12 Leistungspunkte im Themenkomplex Freie Informatik-Vertiefung,

12 Leistungspunkte im Themenkomplex Aspekte des Softwareprojektmanagements,
6 Leistungspunkte im Themenkomplex Allgemeine Managementkonzepte.

(4) In die Gesamtnote geht die Note der Masterarbeit mit dem Gewicht von 18 Leistungspunkten ein.

Nr. 16

Die Überschrift von § 18 wird geändert zu „Master-Projekt und Masterarbeit“.

Nr. 17

In § 18 Abs. 1 werden die ersten drei Wörter „Die Masterarbeit soll“ ersetzt durch „Das Master-Projekt und die Masterarbeit sollen“.

Nr. 18

In § 18 Abs. 2 werden die ersten beiden Wörter „Eine Masterarbeit“ durch „Ein Master-Projekt“ ersetzt.

Nr. 19

In § 18 Abs. 3 werden die folgenden Ersetzungen vorgenommen:

„Masterarbeiten“	durch	„Master-Projekten“
„der Arbeit“	durch	„des Projektes“
„die Arbeit“	durch	„die Masterarbeit“.

Nr. 20

In § 18 Abs. 4 werden die folgenden Ersetzungen vorgenommen:

„Masterarbeiten“	durch	„Master-Projekten“
„der Arbeit“	durch	„des Projektes“
„Die Masterarbeit“	durch	„Das Master-Projekt“
„die Arbeit“	durch	„die Masterarbeit“.

Nr. 21

In § 18 Abs. 5 werden die folgenden Ersetzungen vorgenommen:

„sechs“	durch	„zwölf“
„Arbeit“	durch	„Masterarbeit“.

Nr. 22

In § 18 Abs. 12 wird der Anfang des ersten Satzes „Eine mit nicht ausreichend bewertete Masterarbeit“ ersetzt durch „Ein mit einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit abgeschlossenes Master-Projekt“.

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der Studiengänge der Softwaresystemtechnik immatrikuliert werden. Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vor dem Wintersemester 2001/02 begonnen haben, können nach dieser Prüfungsordnung graduiert werden, wenn sie dies in ihrem Antrag auf Graduierung explizit wünschen.

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Nutzerordnung für das Wireless Local Area Network (WLAN) der Universität Potsdam

Vom 19. Juli 2001

Auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam am 19. Juli 2001 folgende Nutzerordnung für das Wireless Local Area Network (WLAN) erlassen:

§ 1 Gegenstand

Die Nutzerordnung regelt den Betrieb des drahtlosen Zugangs (WLAN) von Rechnern an das Datennetz der Universität Potsdam (Uni-Netz) auf der Grundlage und in Ergänzung der allgemeinen Benutzungsordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK).

§ 2 Regeln für den Zugang

Für den drahtlosen Zugang zum Uni-Netz ist ein gültiger WLAN-Account erforderlich, der bei der ZEIK beantragt werden kann. Der freigeschaltete drahtlose Zugang zum Uni-Netz ist personengebunden und nicht auf Dritte übertragbar.

Auf Rechnern mit drahtlosem Zugang zum Uni-Netz dürfen keine Serverdienste installiert bzw. ausführbar sein. Es ist ausdrücklich untersagt, über den angeschlossenen Rechner Internetdienste anzubieten bzw. weiterzuleiten.

§ 3 Technische Leistung

Seitens der Universität (ZEIK) wird an ausgewählten Standorten der drahtlose Zugang zum Uni-Netz zur Verfügung gestellt (s. Anlage „Netzabdeckung“). Die Anbindung erfolgt gemäß dem Ethernet-Protokoll mit einer Übertragungsrate bis zu 11 Mbit/s.

§ 4 Regeln für die Nutzung

Durch die Nutzung von Funkverbindungen im WLAN und die eingeschränkte Übertragungsbandbreite sind zur Sicherung angemessener Arbeitsmöglichkeiten aller Nutzer zusätzliche missbräuchliche Nutzungen zu unterlassen:

- Jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder der unberechtigten Zugang zu fremden Rechnern, das betrifft ebenso diesem Zweck zuzuordnende vorbereitende Arbeiten,
- die Verwendung fremder bzw. falscher Namen oder die Manipulation von Informationen im Netz,
- die gezielte Störung und Beeinträchtigung der Datenübertragung anderer Nutzer,
- die Belastung des Netzes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten,
- die unangemessene Störung oder erhebliche Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software.

Festgestellte Störungen, Missbrauch durch Dritte und Angriffe von außen sind unverzüglich der ZEIK zu melden.

Aufgrund bestehender Sicherheitsrisiken beim Betrieb eines drahtlosen Zugangs zum Uni-Netz wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Risiko bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Dienste beim Benutzer liegt. Die unverschlüsselte Übertragung von Passwörtern wird nicht empfohlen.

Verfügbare Dienste sind:

- HTTPS (z. B. E-Mail)
- Anonymous FTP
- HTTP

Der Nutzer ist für die Sicherung der Netzkarte, die Sicherung seines Rechners (Vergabe von Passwörtern, Konfiguration von Software) und der übertragenen Daten selbst verantwortlich.

Die Netzkarte ist vom Nutzer eigenständig entsprechend den technischen Hinweisen zu installieren. Es dürfen nur technisch einwandfreie und zugelassene Geräte am Netz betrieben werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlagen zur Nutzerordnung

1. Hinweise zu Nutzung und Installation des Systems:
http://www.uni-potsdam.de/u/zeik/wlan/konfiguration_wlan.htm
2. Übersicht zur aktuellen Netzabdeckung im Bereich der Universität Potsdam:
http://www.uni-potsdam.de/u/zeik/wlan/abdeckung_wlan.htm

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 8. August 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg. (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 8. August 2001 die folgende Studienordnung erlassen.^{1 2}

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Ziel und Abschluss des Studiums
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
- § 8 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen
- § 9 Leistungsnachweise in den Wahlfachgruppen
- § 10 Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen
- § 11 Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung
- § 12 Fremdsprachenausbildung für Juristen
- § 13 Studienverlaufsplan
- § 14 Geltung
- § 15 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 13

Studienverlaufsplan

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Studierende führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 24.9.2001

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 3 Ziel und Abschluss des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaft dient dem Erwerb wissenschaftlich vertiefter juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Es ist Voraussetzung für die Ablegung der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung, mit der die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt wird (§ 1 Abs. 1 BbgJAG). Einzelheiten der juristischen Staatsprüfungen regeln das Gesetz über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung - BbgJAO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaft kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“.

(2) Die ersten drei Fachsemester bilden das Grundstudium. Das Grundstudium dient dem Erwerb von Basiswissen und methodischen Fähigkeiten.

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zum Hauptstudium setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

(4) Auf das Grundstudium folgt das Hauptstudium. Das Hauptstudium dient der Verbreiterung und Vertiefung des Wissens, der Verbesserung der Fallbearbeitungskompetenz sowie der gezielten Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung.

(5) Bei der Gestaltung des Lehrangebots ist im Hauptstudium den Wahlfachgruppen besondere Beachtung zu schenken. Sie dienen der Spezialisierung in ausgewählten Rechtsgebieten.

(6) Studierende sollten von den zusätzlichen Angeboten der Juristischen Fakultät, den Lehrveranstaltungen für Hörer aller Fakultäten, die an den anderen Fakultäten und Einrichtungen der Universität Potsdam angeboten werden (Gastvorträge, Ringvorlesungen, Schlüsselqualifikationen in den Nachbardisziplinen u. a.), und den Lehrangeboten der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin auf der Grundlage der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen Gebrauch machen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam werden

- Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
- Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen
- Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen
- Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung
- Lehrveranstaltungen zu Fremdsprachen für Juristen

durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Übungen
- Seminare
- Repetitorien
- Examinatorien
- Klausurenkurse zur Examensvorbereitung
- Exegesen
- Kolloquien.

(3) Lehrveranstaltungen mit schriftlichen Arbeiten, über die Leistungsnachweise ausgestellt werden, sind:

- Vorlesungen mit Abschlussklausuren
- Übungen
- Seminare
- Exegesen.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern (§ 7) und zu einer Wahlfachgruppe (§ 8) ist im Hinblick auf die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAG und § 19 Abs. 2 Nr. 1 BbgJAO Pflicht. Die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen (§§ 10 bis 12) ist freiwillig.

§ 7 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Lehrveranstaltungen zu den Methoden und Grundlagen des Rechts und zu den Pflichtfächern i.S.d. § 18 Abs. 1 BbgJAO sind:

I. Vorlesungen

1. Methoden und Grundlagen des Rechts

- Rechtsphilosophie mit Methodenlehre (Grundzüge) 2 SWS
- Europäische Rechtsgeschichte I 2 SWS
- Europäische Rechtsgeschichte II 2 SWS
- Kriminologie I 2 SWS

2. Bürgerliches Recht

- Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) 5 SWS
- Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Technik der Fallbearbeitung 5 SWS
- Schuldrecht, Besonderer Teil I (Vertragliche Schuldverhältnisse) 2 SWS
- Schuldrecht, Besonderer Teil II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) 2 SWS
- Sachenrecht 4 SWS
- Kreditsicherungsrecht 2 SWS
- Familienrecht (Grundzüge) 2 SWS
- Erbrecht (Grundzüge) 2 SWS

3. Handelsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht

- Handelsrecht 2 SWS
- Gesellschaftsrecht 3 SWS
- Wertpapierrecht (Grundbegriffe) 2 SWS
- Arbeitsrecht 3 SWS
- Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessrecht 4 SWS
- Zwangsvollstreckungsrecht 2 SWS

4. Strafrecht und Strafprozessrecht

- Strafrecht, Allgemeiner Teil I 3 SWS
- Strafrecht, Allgemeiner Teil II mit Methodik der Fallbearbeitung 4 SWS
- Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte) 3 SWS
- Strafrecht, Besonderer Teil II (Vermögensdelikte) 3 SWS
- Strafprozessrecht 3 SWS

5. Öffentliches Recht

- Staatsrecht I (mit Bezügen zur Staatslehre) 4 SWS
- Staatsrecht II 3 SWS
- Staatsrecht III (mit Bezügen zum Völkerrecht) 2 SWS
- Verfassungsprozessrecht mit Technik der Fallbearbeitung 2 SWS
- Europarecht I 2 SWS
- Europarecht II 2 SWS
- Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht) 4 SWS
- Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozessrecht) 4 SWS

- Polizei- und Ordnungsrecht 2 SWS
- Öffentliches Baurecht (Grundzüge) 2 SWS
- Kommunalrecht 2 SWS
- Umweltrecht I (Grundzüge) 2 SWS

II. Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger

- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) 2 SWS
- Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Strafrecht, Allgemeiner Teil I u. II 2 SWS
- Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Staatsrecht I und II sowie Verfassungsprozessrecht mit Technik der Fallbearbeitung 2 SWS

2. Vertiefende Arbeitsgemeinschaften

- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) 2 SWS
- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Sachenrecht 1 SWS
- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte) 2 SWS
- Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Allgemeines Verwaltungsrecht I und II mit Verwaltungsprozessrecht 2 SWS

III. Pflichtübungen

1. Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS
2. Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene 2 SWS
3. Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS

(2) Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene wird jeweils ein Leistungsnachweis ausgestellt. Zum Erwerb des Leistungsnachweises ist eine mit mindestens 4 Punkten bewertete Hausarbeit und eine mit mindestens 4 Punkten bewertete Klausur erforderlich.

(3) Der Bewertung der schriftlichen Arbeiten wird die Punkteskala gemäß § 29 BbgJAO zugrundegelegt.

§ 8 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen

Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen sind:

WFG 1: Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie und Grundzüge der Rechtstheorie

a)	Deutsche und europäische Rechtsgeschichte (Vertiefung) mit Übungen - Teil I: Privatrechtsgeschichte	2	SWS/4. Sem.
b)	Deutsche und europäische Rechtsgeschichte (Vertiefung) mit Übungen - Teil II: Strafrechtsgeschichte	2	SWS/5. Sem.
c)	Rechtsquellenlektüre	1	SWS/5. Sem.
d)	Verfassungsgeschichte	2	SWS/6. Sem.
e)	Grundzüge der Rechtstheorie	2	SWS/6. Sem.
f)	Rechtsphilosophie (Vertiefung) mit Übungen	3	SWS/7. Sem.
g)	Seminare	2	SWS/ab 6. Sem.
h)	Repetitorien	2	SWS/ab 6. Sem.
			16 SWS

Auf das Angebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird hingewiesen (Staatstheorie und öffentliche Güter)

Dazugehörige Pflichtfächer: Europäische Rechtsgeschichte I, II
Rechtsphilosophie mit Methodenlehre (Grundzüge)

WFG 2: Zivilrechtspflege

a)	Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht, AT*	2	SWS/4. Sem.
b)	Spezialgebiete Familienrecht und Familienverfahrenrecht	2	SWS/5. Sem.
c)	Internationales Familien- und Erbrecht*	2	SWS/5. Sem.
d)	Freiwillige Gerichtsbarkeit	1	SWS/5. Sem.
e)	Spezialgebiete Erbrecht und Nachlassverfahren	2	SWS/6. Sem.
f)	Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht*	2	SWS/6. Sem.
g)	Insolvenzrecht*	2	SWS/7. Sem.
h)	Schiedsgerichtsbarkeit	1	SWS/7. Sem.
i)	Übungen/Repetitorien (IPR/IZPR)*	2	SWS/6. Sem.
j)	Übungen (erfasst werden die Teile der WFG, die nicht durch die Übungen IPR/IZPR abgedeckt werden)	2	SWS/7. Sem.
k)	Seminare	2	SWS/ab 5. Sem.
			20 SWS

Dazugehörige Pflichtfächer: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I, II
Familienrecht
Erbrecht
Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessrecht
Zwangsvollstreckungsrecht

WFG 3: Medienwirtschaftsrecht

a)	Zivilrechtliche Grundlagen des Medienwirtschaftsrechts	2 Sem.	SWS/4.
b)	Grundzüge des öffentlichen Medienrechts	2 Sem.	SWS/4.
c)	Urheberrecht und Leistungsschutz	2 Sem.	SWS/5.
d)	Wettbewerbs- und kartellrechtliche Grundlagen	2 Sem.	SWS/5.
e)	Gestaltungspraxis des Lizenzvertrages	2 Sem.	SWS/6.
f)	Private und öffentliche Filmfinanzierung	2 Sem.	SWS/6.
g)	Übungen	2 Sem.	SWS/6.
h)	Seminare	2 SWS/ab 5. Sem.	

16 SWS

Auf das Angebot des Studienganges Europäische Medienwissenschaft und das Fach Kartellrecht (national/europäisch) im Rahmen der WFG 8 wird verwiesen.

Dazugehörige Pflichtfächer: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I, II
Schuldrecht BT I, II
Staatsrecht II

WFG 4: Arbeits- und Gesellschaftsrecht

a)	Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	2 Sem.	SWS/4.
b)	Spezialgebiete des Individualarbeitsrechts	2 Sem.	SWS/4.
c)	Personengesellschaftsrecht u. Genossenschaftsrecht	2 Sem.	SWS/4.
d)	Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht	2 Sem.	SWS/5.
e)	Kapitalgesellschaftsrecht	3 SWS/5. u 6. Sem.	
f)	Konzern- und Umwandlungsrecht	2 Sem.	SWS/6.
g)	Insolvenzrecht*	2 Sem.	SWS/7.
h)	Übungen/Seminare zum Arbeitsrecht	2 Sem.	SWS/6.
i)	Übungen/Seminare im Gesellschaftsrecht	2 Sem.	SWS/6.

19 SWS

Auf das Angebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Vorlesung Organisation und Personalwesen V, Personalsysteme/Internationales Personalmanagement) wird verwiesen.

Dazugehörige Pflichtfächer: Arbeitsrecht
Schuldrecht, BT I
Gesellschaftsrecht
Handelsrecht

WFG 5: Internationales Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung mit Schwerpunkt Handels- und Wirtschaftsrecht

a)	Internationales Privat- und Ver- fahrensrecht, AT*	2 SWS/4. Sem
b)	Einführung in das Englische Recht mit Schwerpunkt Ver- tragsrecht (fakultativ)	2 SWS/4. Sem.
c)	Internationales Schuld-, Sa- chen- und Gesellschaftsrecht	2 SWS/5. Sem.
d)	Internationales Erb- und Famili- enrecht*	2 SWS/5. Sem.
e)	Europäisches und Internationa- les Vertragsrecht unter Ein- schluss der Schiedsgerichtsbar- keit	2 SWS/6. Sem.
f)	Europäisches und Internationa- les Zivilverfahrensrecht*	2 SWS/6. Sem.
g)	Wirtschaftsvölkerrecht*	2 SWS/6. Sem.
h)	Übungen (Schwerpunkt Interna- tionales Schuld-, Handels- und Gesellschaftsrecht)	2 SWS/5.o.7. Sem.
i)	Übungen/Rep. (IPR, IZPR)*	2 SWS/6. Sem.
j)	Seminare	2 SWS/ab 5. Sem.

20 SWS

Auf das Angebot im Rahmen der WFG 9 wird verwiesen.

Dazugehörige Pflichtfächer: Schuldrecht BT I, II
Handelsrecht
Gesellschaftsrecht
Zivilprozessrecht
Familienrecht
Erbrecht

WFG 6: Wirtschaftsstrafrecht

a)	Ordnungswidrigkeitenrecht	2 SWS/4. Sem.
b)	Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS/5. Sem.
c)	Steuerstrafrecht	2 SWS/5. Sem.
d)	Kriminologie II	2 SWS/5. Sem.
e)	Umweltstrafrecht	2 SWS/6. Sem.
f)	Übungen	2 SWS/6. Sem.
g)	Seminare	2 SWS/ab 6. Sem.
h)	Repetitorien	2 SWS/ab 6. Sem.

16 SWS

Auf die Vorlesung Umweltrecht II (insbesondere Immissionsschutzrecht) und Kartellrecht (national/europäisch) der WFG 8 wird verwiesen.

Dazugehörige Pflichtfächer: Strafrecht AT I, II
Strafrecht BT I, II
Kriminologie I
Umweltrecht I
Strafprozessrecht

WFG 7: Staat und Verwaltung

a) Öffentliches Dienstrecht	2 SWS/4. Sem.
b) Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht*	4 SWS/4. u. 5. Sem.
c) Recht der öffentlichen Sachen	2 SWS/5. Sem.
d) Sozialrecht	2 SWS/5. Sem.
e) Recht der staatlichen Ersatzleistungen	2 SWS/6. Sem.
f) Umweltrecht II (insbes. Immissionsschutzrecht)*	2 SWS/7. Sem.
g) Übungen	2 SWS/7. Sem.
h) Seminare	2 SWS/ ab 6. Sem.
i) Repetitorien	2 SWS/ab 6. Sem.
	20 SWS

Auf das Angebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Regierungslehre, Staatstheorie und öffentliche Güter, Verwaltungslehre, Einführung in die Verwaltungswissenschaft) und das Fach Abgabenrecht in der WFG 8 wird verwiesen.

Dazugehörige Pflichtfächer: Staatsrecht I, II
Allgemeines Verwaltungsrecht mit Prozessrecht I, II
Umweltrecht I
Kommunalrecht
Polizei- und Ordnungsrecht

WFG 8: Öffentliches Wirtschaftsrecht

a) Wirtschaftsverfassungs- /Wirtschaftsverwaltungsrecht*	4 SWS/4. u. 5. Sem.
b) Kartellrecht (national/europäisch)	2 SWS/6. Sem.
c) Wirtschaftsvölkerrecht*	2 SWS/6. Sem.
d) Abgabenrecht	4 SWS/6. u. 7. Sem.
e) Umweltrecht II (insb. Immissionsschutzrecht)*	2 SWS/7. Sem.
f) Übungen	2 SWS/7. Sem.
g) Seminare	2 SWS/ab 6. Sem.
h) Repetitorien	2 SWS/ab 6. Sem.
	20 SWS

Auf das Zusatzangebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Wirtschaftswissenschaften für Juristen), die Vorlesung Steuerlehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und das Angebot Wettbewerbs- und kartellrechtliche Grundlagen der WFG 3 wird hingewiesen.

Dazugehörige Pflichtfächer: Staatsrecht I, II, III
Europarecht I, II
Umweltrecht I
Allgemeines Verwaltungsrecht I, II (mit Verwaltungsprozessrecht)
Öffentliches Baurecht

WFG 9: Friedensvölkerrecht, Internationale Organisationen, Menschenrechte

a) Friedensvölkerrecht	4 SWS/5. Sem.
b) Internationale Organisationen	2 SWS/6. Sem.
c) Internationaler Menschenrechtsschutz	2 SWS/6. Sem.
d) Wirtschaftsvölkerrecht*	2 SWS/6. Sem.
e) Übungen	2 SWS/7. Sem.
f) Seminare	2 SWS/ab 6. Sem.
g) Repetitorien	2 SWS/ab 6. Sem.
	16 SWS

Auf das Angebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Vorlesung Internationale Organisationen, Wahlpflichtfach Europäische Wirtschaft und Internationale Wirtschaftsbeziehungen), das Angebot der Philosophischen Fakultät und die Vorlesung Kartellrecht (national/europäisch) der WFG 8 wird hingewiesen.

Dazugehörige Pflichtfächer: Staatsrecht I, II, III
Europarecht I, II

[* = Vorlesungen, Übungen/Repetitorien, die gleichzeitig für eine andere WFG angeboten werden.]

§ 9 Leistungsnachweise in den Wahlfachgruppen

In der jeweiligen Wahlfachgruppe müssen zwei Leistungsnachweise, davon mindestens ein Übungsschein erbracht werden. Die zum Erwerb des Leistungsnachweises für Übungen erforderliche Anzahl der mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewerteten Arbeiten wird vom Übungsleiter bestimmt. § 7 (Abs. 3) findet Anwendung.

§ 10 Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen

Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Pflicht- und Wahlfächern durchgeführt werden. Art, Gegenstand und weitere Einzelheiten dieser Lehrveranstaltungen werden in der Veranstaltungsankündigung bekannt gegeben.

§ 11 Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung

(1) Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung sind Repetitorien, Examensklausurenkurse und Examinatorien.

(2) Repetitorien werden angeboten im

- Bürgerlichen Recht 4 SWS
- Strafrecht 3 SWS
- Öffentlichen Recht 4 SWS

(3) Klausurenkurse werden angeboten im

- Bürgerlichen Recht 3,5 SWS
- Strafrecht 3,5 SWS
- Öffentlichen Recht 3,5 SWS

(4) Examinatorien werden angeboten im

- Bürgerlichen Recht 1 SWS
- Strafrecht 1 SWS
- Öffentlichen Recht 1 SWS

§ 12 Fremdsprachenausbildung für Juristen

(1) Die hochschulspezifischen Lehrveranstaltungen zu den modernen Fremdsprachen und/oder in Latein umfassen 12 SWS.

(2) Auf das Kursangebot des Sprachenzentrums der Universität Potsdam wird hingewiesen.

§ 13 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan (Anlage zu § 13) dient den Studierenden als Empfehlung für Aufbau und Gliederung des individuellen Studiums. Auf der Grundlage einer angestrebten Gesamtstudiendauer von 8 Semestern wird den Studierenden vorgeschlagen, in welcher Reihenfolge und in welchem Fachsemester sie an den Lehrveranstaltungen teilnehmen sollen.

§ 14 Geltung

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2001/2002 oder später aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam in der Fassung vom 28. Juni 1995. §§ 8, 9 der neuen Studienordnung gelten ab Wintersemester 2001/2002 für Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im 4. Fachsemester befinden. Studierende höherer Fachsemester können zwischen altem und neuem Wahlfachgruppenangebot wählen. Für diese Studierenden gilt § 9 nicht.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage zu § 13 Studienverlaufsplan

1. Fachsemester

1. Europäische Rechtsgeschichte I 2 SWS
2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) 5 SWS
3. Strafrecht, Allgemeiner Teil I 3 SWS
4. Staatsrecht I (mit Bezügen zur Staatslehre) 4 SWS
5. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) 2 SWS
6. Fremdsprachen für Juristen 4 SWS
7. Kursangebote zum Erwerb interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen:
Rhetorik, Datenverarbeitung, Mediation, Verhandlungsmanagement u.a. 2 SWS

2. Fachsemester

1. Europäische Rechtsgeschichte II 2 SWS
2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Methodik der Fallbearbeitung 5 SWS
3. Strafrecht, Allgemeiner Teil II mit Methodik der Fallbearbeitung 4 SWS
4. Staatsrecht II 3 SWS
5. Verfassungsprozessrecht mit Technik der Fallbearbeitung 2 SWS
6. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) 2 SWS
7. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Strafrecht; Allgemeiner Teil I u. II 2 SWS
8. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Staatsrecht I und II sowie Verfassungsprozessrecht mit Technik der Fallbearbeitung 2 SWS
9. Fremdsprachen für Juristen 4 SWS
10. Kursangebote zum Erwerb interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen: Rhetorik, Datenverarbeitung, Mediation, Verhandlungsmanagement u.a. 2 SWS

3. Fachsemester

1. Rechtsphilosophie mit Methodenlehre (Grundzüge) 2 SWS
2. Schuldrecht, Besonderer Teil I (Vertragliche Schuldverhältnisse) 3 SWS
3. Schuldrecht, Besonderer Teil II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) 2 SWS
4. Arbeitsrecht 3 SWS
5. Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte) 3 SWS
6. Staatsrecht III (mit Bezügen zum Völkerrecht) 2 SWS
7. Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht) 4 SWS
8. Europarecht I 2 SWS
9. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte) 2 SWS
10. Fremdsprachen für Juristen 4 SWS
11. Kursangebote zum Erwerb interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen: Rhetorik, Datenverarbeitung, Mediation, Verhandlungsmanagement u.a. 2 SWS

4. Fachsemester

1. Kriminologie I 2 SWS
2. Sachenrecht 4 SWS
3. Familienrecht (Grundzüge) 2 SWS
4. Handelsrecht 2 SWS
5. Strafrecht, Besonderer Teil II (Vermögensdelikte) 3 SWS
6. Allgemeines Verwaltungsrecht II mit Verwaltungsprozessrecht 4 SWS
7. Polizei- und Ordnungsrecht 2 SWS
8. Europarecht II 2 SWS

9. Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene 2 SWS
10. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Sachenrecht 1 SWS

5. Fachsemester

1. Gesellschaftsrecht 3 SWS
2. Erbrecht (Grundzüge) 2 SWS
3. Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessrecht 4 SWS
4. Strafprozessrecht 3 SWS
5. Kommunalrecht 2 SWS
6. Umweltrecht I 2 SWS
7. Öffentliches Baurecht (Grundzüge) 2 SWS
8. Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS
9. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht I und II (mit Verwaltungsprozessrecht) 2 SWS

6. Fachsemester

1. Kreditsicherungsrecht 2 SWS
2. Wertpapierrecht (Grundbegriffe) 2 SWS
3. Zwangsvollstreckungsrecht 2 SWS
4. Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS

Ab vierten Fachsemester werden regelmäßig Veranstaltungen zu den Wahlfachgruppen im Jahresturnus angeboten; außerdem ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern.

Ab sechsten Fachsemester finden Repetitorien, Klausurenkurse und Examinatorien zur Examensvorbereitung statt. Einzelheiten sind dem jeweiligen Semesterplan zu entnehmen.